

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 18. Dezember 2020

Nr. 49

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Data Science“ vom 14.12.2020	4301
Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012 vom 15.12.2020	4314
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15.12.2020	4320
Fünfte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. November 2009 vom 17. Dezember 2020	4325

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/49
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende Masterstudium „Data Science“
vom 14.12.2020**

„Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –), in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung der Berichtigung vom 22. April 2020 (GV. NRW. S. 304a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Hochschulgrad**
- § 4 Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen/Bewerbersauswahl**
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studiumumfang**
- § 6 Aufbau des Studiums**
- § 7 Prüfungsleistungen**
- § 8 Masterarbeit und Disputation**
- § 9 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**
- § 16 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades**
- § 17 Aberkennung des Hochschulgrads**
- § 18 Einsicht in die Studienakten**
- § 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Data Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Studium „Data Science“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen im Bereich Data Science für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein wissenschaftliches Studium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben. Die Studierenden erlernen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der relevanten Disziplinen Wirtschaftsinformatik, Mathematik und Statistik, BWL und Marketing sowie Medien-, Rechts- und Kommunikationswissenschaft. Durch das Studium erwerben die Studierenden darüber hinaus die Fähigkeit, zum Lösen komplexer Problemstellungen, Teamfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 4

Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag werden Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Data Science“ zugelassen, die
- a) die an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine qualifizierte einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen, die wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt,
 - c) einen Nachweis über Englisch-Kenntnisse (Nachweis: Zertifikat (Certificate), (GMAT), IELTS, LCCI-Test, TELC, TOEFL, TOEIC-Test)) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sich ein/-e Bewerber/-in mindestens auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) befindet und somit ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium des weiterbildenden Masters Data Science als englischsprachigen Studiengang verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an den englischen Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen qualifiziert ist,
 - d) die Prüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Data Science“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a), b), c) und d) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen.

- (2) Als ein erster berufsqualifizierender Abschluss werden anerkannt:
- a) Bachelor in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Geisteswissenschaften)
 - b) Diplom, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14 dieser Prüfungsordnung). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser/diesem in ihrer/seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese/-r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich Wirtschaftsinformatik, Mathematik und Statistik, Betriebswirtschaftslehre und

Marketing sowie Medien-, Rechts- und Kommunikationswissenschaft. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.

- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 24 Monate, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Studium kann i.d.R. alle 6 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungs- und Studienleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 2.250 Stunden. Das Studium hat einen Umfang von 380 Stunden in Form von Präsenzlehrveranstaltungen. Auf das Selbststudium entfallen 1.870 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien, Praktika sowie ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur sowie von bereitgestelltem Material.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudienganges ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus 9 Modulen einschließlich einer Praxisphase mit Projektarbeit (Modul 6) und der Masterarbeit (Modul 9) zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Modul 9 besteht aus einer Masterarbeit gem. § 8 dieser Prüfungsordnung, womit das Studium abschließt.

- (4) Die Module und Studiumsbestandteile sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	Leistungspunkte
1	Einführung in Data Science und Programmiersysteme	10
2	Datenmanagement	7
3	Datenanalyse	7
4	IT-Management, IT-Sicherheit, Ethik, Rechtliche Grundlagen	7
5	Selbstmanagement & Führung	7
6	Praxisprojekt & Projektarbeit	8
7	Soziale Medien & Kommunikation	7
8	Anwendungsgebiete	7
9	Masterarbeit	30
Summe		90

- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Bereichs Data Science aus der Perspektive der jeweiligen Fachdisziplinen möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen. Die Prüfungen im Rahmen der Module werden studienbegleitend abgenommen; mit Ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Die jeweiligen Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Außerdem können, soweit diese Ordnung schriftliche Prüfungsleistungen vorsieht, diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.
- (2) Die Module 1 – 3 sowie 7 und 8 werden mit einer Modul-Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul bezieht. Insoweit werden die Module 1 – 3 sowie 7 mit einer 90-minütigen, schriftlichen Klausur abgeschlossen; Modul 8 wird mit einer schriftlichen Fallstudie abgeschlossen, die einen Umfang von ca. 7 Seiten und eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen hat. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor

- einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (3) In Modul 4 müssen die Studierenden zwei Prüfungen ablegen (Modulteilprüfungen), die sich auf das zugehörige Modul beziehen. Es sind eine maximal einstündige Präsentation (Modulteilprüfung 1) sowie eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern (Modulteilprüfung 2) zu absolvieren. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Hausarbeit 8 Wochen. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung dieses Moduls als für die zugehörigen Modulteilprüfungen als angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht; für Wiederholungsprüfungen gilt § 12. Die Bewertungen der Präsentation (Modulteilprüfung 1) geht zu 40% und die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit (Modulteilprüfung 2) geht zu 60% in die Gesamtnote des Moduls ein; Abs. 10, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) In Modul 5 müssen die Studierenden drei Prüfungen ablegen (Modulteilprüfungen), die sich auf das zugehörige Modul beziehen; eine in Form eines schriftlichen Berichts (Modulteilprüfung 1), eine einstündige Präsentation (Modulteilprüfung 2) sowie einen schriftlichen Essay im Umfang von ca. 5.000 Wörtern (Modulteilprüfung 3). Die Bearbeitungszeit für den Bericht beträgt 2 Wochen, für den Essay 8 Wochen. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung dieses Moduls als für die zugehörigen Modulteilprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht; für Wiederholungsprüfungen gilt § 12. Die Bewertung des schriftlichen Berichts (Modulteilprüfung 1) geht zu 20%, die einstündige Präsentation geht zu 20% (Modulteilprüfung 2) und die Bewertung des schriftlichen Essays (Modulteilprüfung 3) geht zu 60% in die Gesamtnote des Moduls ein; Abs. 10, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Im Modul 6 müssen die Studierenden eine auf das Modul bezogene Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Projektarbeit, die im Rahmen einer Präsenzveranstaltung zu Modul 6 präsentiert wird, absolvieren. In dieser Projektarbeit zu einer speziellen Problemstellung des Data Science (Modul 6) soll der Kandidat/die Kandidatin insbesondere zeigen, dass er/sie eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Die Themen der Projektarbeit orientieren sich an der in diesem Modul außerdem zu absolvierenden, 3-wöchigen Praxisphase im Unternehmen. Die Projektarbeit umfasst ca. 3.000 Wörter und eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen. Die Präsentation dauert ca. 15 Minuten (Die Projektarbeit geht zu 90%, die Präsentation zu 10% in die gem. Abs. 7 vorzunehmende Bewertung dieser Modulabschlussprüfung ein.); bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2., Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Zusätzlich zu den Modulen 1 – 8 muss das Modul 9 mit der Prüfungsleistung „Masterarbeit“ gem. § 8 dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden.
- (7) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.
- (9) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen/elektronischen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.
- (10) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet; für die Module 4 und 5 regeln die Absätze 3 und 4 das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (11) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten; dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (12) Neben den Prüfungsleistungen sind in den Modulen 1-3 sowie 7 Studienleistungen in Form je einer schriftlichen Fallstudie pro Modul zu erbringen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 4 Wochen, der Umfang je ca. 7 Seiten; Absatz 1 Satz 3f, Absatz 2 Satz 2 sowie die Absätze 7 – 10 gelten entsprechend. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Das Modul 10 besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form der Masterarbeit.
- (2) Zur Masterarbeit, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
- a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Masterstudiengang „Data Science“ zugelassen ist,
 - b) mindestens fünf der in § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Prüfungsordnung genannten Module mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
 - c) die nach § 7 Abs. 5 anzufertigende Projektarbeit einschließlich Präsentation mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat.

- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 Abs. 4 genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 7 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (max. 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (7) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12.
- (8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, mit einer

zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 7 Abs. 10, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (11) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Grades “Master of Science” (M.Sc.) muss:
- a) die Zulassung zur Masterarbeit nach § 8 Abs. 2 erteilt worden sein.
 - b) die Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“ bewertet worden sein.
 - c) jedes Modul nach § 6 Abs. 4 bestanden worden sein.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus den Noten der Module einschließlich der Masterarbeit. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

- 1,0 – 1,5 sehr gut
- 1,6 – 2,5 gut
- 2,6 – 3,5 befriedigend
- 3,6 – 4,0 ausreichend
- 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche/elektronische Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser

pfllege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt §17.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Module 1 bis 8 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Prüfung, die nicht bestanden wurde, oder der Masterarbeit und ihrer Disputation eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, ist das Modul sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Hochschulgrad gemäß § 3 wird endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 8 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 6 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige letztmalige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 10 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 8 Absatz 10.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine

Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/ in für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des

Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche/elektronische Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 10.

§ 16

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen, sowie die einzelnen Modulnoten. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Disputation erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18.11.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.12.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012
vom 15.12.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012 (AB Uni 2012/16, S. 1521 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019 (AB Uni 2019/03, S. 160 ff.), wird wie folgt geändert:

Der Anhang B: „Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung publikationsbasierter Dissertationen gestattet ist“ erhält folgende neue Fassung:

Anhang B: Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung publikationsbasierter Dissertationen gestattet ist

I. Politikwissenschaft

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Arbeiten bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind.
2. Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.
3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens drei Publikationspunkte (3.0 Punkte) erforderlich. Für den Erwerb dieser Punkte gelten folgende Regeln.
 - 3.1. Für die Vergabe für Publikationspunkte gilt, dass mindestens zwei Punkte (2.0) durch Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erbracht werden müssen. Maximal ein Punkt (1.0) kann durch andere fachlich anerkannte Publikationen (nicht begutachtete Zeitschriftenaufsätze oder Buchbeiträge) erbracht werden. Über die fachliche Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuerinnen/Betreuer. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit eines Publikationsorts erfolgt vor der Einreichung der Publikation und wird auf einer Liste im Anhang der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.
 - 3.2. Eine Publikation in AlleinautorInnenschaft ergibt einen Punkt (1.0 Punkte).
 - 3.3. Mindestens zwei Punkte (2.0) müssen durch eine Publikation in AlleinautorInnenschaft erbracht werden. Mindestens eine der Publikationen in AlleinautorInnenschaft muss in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erfolgen.
 - 3.4. Publikationen, die zusammen mit Mitautorinnen/Mitautoren verfasst werden, können nur anteilig angerechnet werden. Für die Bestimmung der Anteile und damit der Teilpunkte ist eine Erklärung jeder Mitautorin/jedes Mitautors notwendig, welche die durch den Doktoranden/die Doktorandin erbrachte Arbeitsleistung an der Publikation in Anteilen wiedergibt. Diese werden dann in Teilpunkte umgerechnet (Bsp.: $1/2 = 0,5$ Punkte, $3/4 = 0,75$ Punkte). Es können nur Veröffentlichungen in die publikationsbasierte Dissertation aufgenommen werden, an denen der Doktorand/die Doktorandin mindestens ein Anteil von $1/4 (= 0,25$ Punkte) erbracht hat. Die Erklärung nach Satz 2 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse und Unterschrift des Mitautors/der Mitautorin enthalten.

- 3.5. Mindestens ein Publikationspunkt (1.0) muss durch eine oder mehrere Publikationen in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Sprache als Englisch verfasst, so muss sie vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.
 - 3.6. Maximal ein Publikationspunkt (1.0) kann durch Publikationen erbracht werden, in denen der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin und/oder die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer als Mitautor/Mitautorin fungieren.
 - 3.7. Mindestens zwei Publikationspunkte (2.0 Punkte) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikationen angenommen sein. Maximal ein Publikationspunkt (1.0) darf bei der Einreichung im Status ‚Revise and Resubmit‘ vorliegen.
4. Der Zeitraum zwischen a) dem Datum der Veröffentlichung der ältesten und b) dem Datum der Veröffentlichung ODER dem Datum der Bestätigung des ‚Revise & Resubmit‘-Status der jüngsten der eingereichten Publikationen darf sechs Jahre nicht überschreiten. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin kann den Promotionszeitraum in besonderen Fällen um zweimal ein Jahr begrenzt verlängern. Unabhängig von den gewährten Verlängerungen verlängert sich die maximale Promotionsdauer in Anlehnung an die Regelungen nach WissZeitVG §2(5).
 5. Die Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation darf nicht durch Mitautorinnen/Mitautoren vorgenommen werden. Ist der Mitautor die Mitautorin einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuerin/Erst- oder Zweitbetreuer der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden weitere Personen als Gutachterin/Gutachter.

II. Soziologie

An die Stelle der Dissertationsschrift kann eine publikationsbasierte Dissertation treten; diese muss die im weiteren ausgeführten Anforderungen erfüllen:

1. Sie muss aus mehreren veröffentlichten oder nachweisbar zur Veröffentlichung angenommenen, wissenschaftlichen Fachartikeln bestehen, die zusammen einer Dissertationsschrift im Sinne von § 8 Abs. 1 gleichwertig sind, bspw. im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes.
2. Veröffentlichungen, die zu einer publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und zusammen mit einer Zusammenfassung im Umfang von mindestens 9.000 Wörtern, in welcher die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie die wesentlichen Innovationen und Schlussfolgerungen und ihre Bedeutung für die Disziplin/Teildisziplin dargestellt werden, gebunden eingereicht werden.

3. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind mindestens vier Publikationspunkte erforderlich. Für den Erwerb dieser Punkte gelten folgende Regeln.

3.1 Mindestens drei Punkte müssen durch Publikationen in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erbracht werden. Maximal ein Punkt kann durch andere anerkannte Publikationen (nicht begutachtete Zeitschriftenaufsätze oder Buchbeiträge) erbracht werden. Über die Einschlägigkeit der Publikationsorte aller Beiträge, die im Rahmen der publikationsbasierten Promotion eingereicht werden, entscheidet die Gruppe der Betreuer/innen. Die Entscheidung über die Einschlägigkeit eines Publikationsorts erfolgt vor der Einreichung der Publikation und wird auf einer Liste im Anhang der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

3.2 Der Umfang jeder Publikation soll sich an der üblichen Länge von Zeitschriftenartikeln orientieren (ca. 20 Normseiten).

3.3 Eine Publikation in Alleinautor/innenschaft ergibt einen Punkt.

3.4 Mindestens zwei Punkte müssen durch eine Publikation in Alleinautor/innenschaft erbracht werden. Beide Publikationen in Alleinautor/innenschaft müssen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren (double blind peer review) erfolgen.

3.5 Publikationen, die zusammen mit Mitautor/innen verfasst werden, können nur anteilig angerechnet werden. Für die Bestimmung der Anteile und damit der Teilpunkte ist eine Erklärung jeder Mitautorin/jedes Mitautors notwendig, welche die durch den Doktoranden/die Doktorandin erbrachte Arbeitsleistung an der Publikation in Anteilen wiedergibt. Diese werden dann in Teilpunkte umgerechnet (Bsp.: $1/2 = 0,5$ Punkte, $3/4 = 0,75$ Punkte). Es können nur Veröffentlichungen in die publikationsbasierte Dissertation aufgenommen werden, an denen der Doktorand/die Doktorandin mindestens einen Anteil von 50 Prozent erbracht hat. Die Erklärung nach Satz 2 muss neben der Bestätigung des Arbeitsanteils zusätzlich Namen, Adresse, Email-Adresse und Unterschrift des Mitautors/der Mitautorin enthalten.

3.6 Mindestens ein Publikationspunkt muss durch eine oder mehrere Publikationen in einer Fremdsprache erbracht werden. Wird die Publikation in einer anderen Fremdsprache als Englisch veröffentlicht, bedarf dies einer Absprache mit den Betreuenden und muss vor der Einreichung als Teil der gebundenen kumulativen Dissertation in Deutsch oder Englisch übersetzt werden.

3.7 Maximal ein Publikationspunkt kann durch Publikationen erbracht werden, in denen der/die Erstbetreuer/in und/oder der/die Zweitbetreuer/in als Mitautor/in fungieren. In diesem Fall kann die Dissertation nicht mehr durch diese/n Mitautor/in begutachtet werden (vgl. 5.).

3.8 Mindestens drei Publikationspunkte müssen zum Zeitpunkt der Einreichung als Publikationen angenommen sein. Maximal ein Publikationspunkt darf bei der Einreichung im Status ‚Revised and Resubmit‘ vorliegen.

4. Die Promotionszeit beginnt mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung. Die Dauer wird in § 2 (3) der Promotionsordnung geregelt. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin kann maximal einen Fachartikel akzeptieren, der bis zu einem Jahr vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung veröffentlicht worden ist.
5. Die Begutachtung einer publikationsbasierten Dissertation darf nicht durch Mitautor/innen vorgenommen werden. Ist der/die Mitautor/in einer berücksichtigten Publikation Erst- oder Zweitbetreuer/in der Arbeit, so kann sie/er die Dissertation nicht begutachten. In diesem Falle benennt der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden eine weitere Person als Gutachter/in.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 25. November 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.12.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Zugangs- und Zulassungsordnung

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen, Unterlagen**

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:“
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Abs. 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang**§ 3****Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden. ²Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Politikwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Politikwissenschaft im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in denen auch mindestens 10 ECTS-Punkte im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung (incl. Statistik) enthalten sind. ³Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem fachverwandten sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn folgende Studieninhalte im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten nachgewiesen werden können: Politische/Soziologische Theorie, Internationale Beziehungen, Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Systemlehre, Policy-Forschung/Politikfeld-Analyse, Public Governance-Forschung, Verwaltungswissenschaft, Politische Ideengeschichte, Geschlechterforschung, Statistik, Methoden empirischer Sozialforschung, Sozialwissenschaften, Soziologie, Politische Ökonomie, Neuere und Neuste Geschichte, Kommunikationswissenschaft, Soziale Arbeit. ⁴Für den Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit im Sinne von Satz 3 müssen von den nachzuweisenden mindestens 70 ECTS-Punkten ebenfalls mindestens 10 ECTS-Punkte auf den Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung entfallen. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Abs. 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§6

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Übersteigt im Masterstudiengang Politikwissenschaft die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§7**Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Politikwissenschaft, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach der im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesenen Note getroffen.
- (2) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem besten Wert der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesenen Note zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (3) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften**§8****Abschluss des Verfahrens**

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang Politikwissenschaft zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jetzt geltenden Fassung Anwendung.

§9**Täuschung**

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 4 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§10
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft vom 06.05.2014 (AB Uni 2014/19, S. 1261 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02.05.2018 (AB Uni 2018/10, S. 605 ff.), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 6 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. November 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15.12.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Fünfte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. November 2009

Auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. November 2009 (AB Uni 2009/52) zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. August 2019 (AB Uni 2019/23) wird wie folgt geändert:

Der Anhang gemäß § 12 der Evaluationsordnung erhält folgende Fassung:

Richtlinien zum Datenschutz bei der Lehrevaluation

Diese „Richtlinien zum Datenschutz bei der Lehrevaluation“, die Bestandteil der „Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. November 2009“ sind, regeln die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen („studentische Veranstaltungskritik“; § 6 EvaOrdnung) in den Fachbereichen und den für die einzelnen Studiengänge verantwortlichen Evaluationseinheiten. Die Anonymität der Befragungsteilnehmer*innen muss bei jedem Verfahren gesichert sein. Der Umgang mit den personenbezogenen Daten der Lehrenden muss datenschutzrechtlich lediglich bei der „studentischen Veranstaltungskritik“ geregelt werden. Da hierbei die Veranstaltung einzelner Lehrender beurteilt wird, handelt es sich um eine personenbezogene Evaluation. Im Rahmen dieser Richtlinie bezieht sich der Begriff „Lehrende“ dabei immer auf die Personen, die die für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Lehrenden sind.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der studentischen Veranstaltungskritik richtet sich nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden: DSGVO) und des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes (im Folgenden: DSG NRW).

In dem vom Rektorat verabschiedeten Kernfragebogen für die „studentische Veranstaltungskritik“ werden die nachfolgenden Themenbereiche je Lehrveranstaltung als personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DSGVO verarbeitet:

- Geschlecht und Studiengang der Studierenden
- Dozent und Didaktik
- Gesamtbewertung

Der vorgegebene Kernfragebogen kann von den Evaluationseinheiten um optionale Zusatzmodule ergänzt werden.

Im Regelfall wird die Evaluation über das Evaluationssystem „EvaSys“ durchgeführt. Evaluationseinheiten haben aber die Möglichkeit, auch andere Evaluationssysteme zu verwenden. Die verwendeten Evaluationssysteme müssen in jedem Fall den in dieser Richtlinie dargelegten technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.

Die Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Anonymität der Befragungsteilnehmer*innen werden im Folgenden näher erläutert.

1. Anonymität der Befragungsteilnehmer*innen

Grundsätzlich sind mit dem Evaluations-System „EvaSys“ Befragungen als „Paper&Pencil“-Umfragen, als Online-Umfragen oder als sog. „Hybrid-Umfragen“ (Mischung aus „Paper&Pencil“ und Online) möglich. Die Antworten der Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung dürfen nur so erhoben werden, dass kein Rückschluss auf Personen möglich ist, die Antworten also anonym bleiben. Um dies zu gewährleisten, müssen sowohl technisch-organisatorische Fragen als auch die Anzahl und inhaltliche Gestaltung der personenbezogenen Fragen der Studierenden berücksichtigt werden.

1.1 Papierbasierte Umfragen im Rahmen studentischer Veranstaltungskritik

Bei papierbasierten Umfragen darf das Einsammeln und die Weiterleitung der Fragebögen nicht durch die Lehrenden der Lehrveranstaltung erfolgen. Die ausgefüllten Fragebögen werden von unabhängigen Personen (z.B. vorher benannte Studierende) eingesammelt und an einer vom Fachbereich benannten Stelle (z.B. Postfach) abgegeben. Dieses Verfahren dient dem Schutz der Befragungsteilnehmer*innen.

Werden Freitextfelder mit handschriftlichen Kommentaren verwendet, sind die Befragungsteilnehmer*innen darauf hinzuweisen, dass durch ihre Handschrift oder durch den Inhalt ihrer Äußerung evtl. ein Rückschluss auf ihre Person möglich ist. Auf dem Fragebogen werden daher entsprechende Hinweise angebracht.

1.2 Online-Umfragen im Rahmen der Lehrevaluation

Um sowohl die Anonymität der Umfragen als auch den Schutz der Antworten und Evaluationsergebnisse während der Übertragung über ein offenes, ungesichertes Netz und die anschließende Speicherung zu gewährleisten, sollten die Befragungsteilnehmer*innen auf das Online-Portal zur Eingabe ihres Logins und Abgabe der Antworten nur mit einer gesicherten Verbindung zugreifen.

Zum Schutz vor einer Manipulation der Evaluationsergebnisse muss regelmäßig sichergestellt sein, dass nur Studierende teilnehmen, die eine Lehrveranstaltung tatsächlich besucht haben, und dass dabei jede*r Teilnehmer*in nur einmal abstimmen kann. Dazu kommt bei „EvaSys“ für jede*n Teilnehmer*in eine individuelle TAN (Transaktionsnummer) zum Einsatz („TAN-basierte Online-Umfrage“).

Sollte eine TAN-basierte Online-Umfrage für einzelne Evaluationseinheiten nicht flächendeckend durchführbar sein, können diese nach entsprechender Beschlussfassung der Koordinierungskommission für Evaluation zur Sicherstellung einer flächendeckenden Evaluation die studentische Lehrveranstaltungskritik ausnahmsweise auch als lösungsbasierte Online-Umfrage durchführen. Der Beschluss gilt für jeweils ein Semester.

Bei einer lösungsbasierten Umfrage gibt es im Gegensatz zum TAN-basierten Verfahren nur eine TAN (in EvaSys „Lösung“ genannt) für alle Teilnehmer*innen. Diese wird nach vollständigen Ausfüllen des Fragebogens nicht ungültig, weswegen eine mehrfache Abstimmung der Teilnehmer*innen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der Durchführung der lösungsbasierten Variante muss im Zuge der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse (gemäß WWU-Evaluationsordnung §6, Absatz (4)) auf das gewählte Verfahren entsprechend hingewiesen werden.

Die Evaluationseinheit muss die betroffenen Lehrenden bei Genehmigung einer lösungsbasierten Variante über die Risiken des lösungsbasierten Verfahrens aufklären und ihnen die Möglichkeit gewähren, individuell ein TAN-basiertes Verfahren in Anspruch nehmen zu können.

1.3 Gestaltung der personenbezogenen Fragen

Zu statistischen Zwecken werden zusätzlich zur Meinung über die Lehrveranstaltung personenbezogene Daten über die Teilnehmer*innen abgefragt, z. B. Studienfach, Fachsemester, Geschlecht und Alter (Kopffragen). Bei heterogener Hörerschaft ist die Zuordnung zu Studiengang und Fachsemester unerlässlich, um eine aussagekräftige Auswertung zu erzielen. Zudem ist eine geschlechterspezifische Differenzierung gesetzlich gefordert.

Diese Daten sind jedoch u.U. geeignet, eine Identifizierung der Teilnehmer*innen zu ermöglichen. Daher sollen die Teilnehmer*innen durch einen Hinweis, der jedem Fragebogen vorangestellt wird,

dafür sensibilisiert werden, ggf. darauf zu verzichten, bestimmte Fragen zu beantworten, wenn sie Bedenken haben, aufgrund der geringen Größe und/oder der spezifischen Zusammensetzung der Lehrveranstaltung ansonsten identifiziert werden zu können.

2. Umgang mit den personenbezogenen Daten der Lehrenden

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten der Lehrenden ist zum einen durch bereichsspezifische Vorschriften (z. B. Landesbeamtenengesetz NRW, Hochschulgesetz NRW) bzw. durch die WWU Münster in ihrer Evaluationsordnung geregelt. Die Evaluationsordnung legt fest, dass alle Lehrveranstaltungen evaluiert und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Zum anderen gelten dabei die DSGVO und das DSG NRW, die Regelungen über die Pflichten der Verantwortlichen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die Rechte der Betroffenen (z.B. Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten) enthalten. Die Betroffenen werden durch eine entsprechende Datenschutzerklärung hierüber informiert.

2.1 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der „studentischen Veranstaltungskritik“ werden ausschließlich hochschulintern genutzt. Die Evaluationsordnung sieht in § 6 Abs. 4 vor, dass die Ergebnisse im Intranet der Universität veröffentlicht werden.

Die Lehrenden sollen die Ergebnisse am Ende des Semesters innerhalb der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden diskutieren. Die Antworten auf Freitextfelder mit handschriftlichen Kommentaren werden im Zusammenhang mit dem EvaSys-Auswertungsbericht den Lehrenden zugeleitet. Sie werden nicht veröffentlicht. Die Dekan*innen bzw. Dekanate nutzen diese Antworten im Rahmen ihrer Verantwortung für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation; sie sind berechtigt, zu diesem Zweck eine Kopie des Auswertungsberichts inklusive der Freitextfelder anzufordern.

2.2 Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Zum Anlegen der Benutzerkonten in „EvaSys“ werden der Vor- und Zuname der jeweiligen Lehrenden benötigt. Zur Kommunikation sowie zum Versand von Fragebögen und Auswertungen wird die persönliche, dienstliche E-Mail-Adresse genutzt. Zum Erzeugen der Umfragen werden die Lehrveranstaltungen der jeweiligen Lehrenden im Semester per Datenbankanbindung aus „HISLSF“ nach „EvaSys“ importiert.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

3.1 Schutz während des Transports

Bei der Weiterleitung der papierbasierten Fragebögen nach dem Einsammeln in der Lehrveranstaltung an die zuständigen Verantwortlichen in den Fachbereichen ist sicherzustellen, dass die Bögen beim Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder vernichtet werden können (Transportkontrolle).

Auch bei der Aufbewahrung der Fragebögen ist sicherzustellen, dass niemand unbefugt Einsicht nehmen oder Kopien anfertigen kann (Datenträgerkontrolle).

Der Versand der Evaluationsergebnisse erfolgt in der Regel per E-Mail. Beim Versand der Fragebögen an die E-Mail-Adressen der Lehrenden werden diese informiert, dass die Auswertungsdatei im pdf-Format später ebenfalls an diese Adresse versandt wird. Dabei werden Inhalte über das interne Universitäts-Netz übertragen und in der Regel verschlüsselt.

Alternativ kann der Versand der Evaluationsergebnisse als Papiausdruck oder auf Datenträger per Hauspost, in einem verschlossenen, als „vertraulich“ oder „persönlich“ gekennzeichneten Umschlag erfolgen.

3.2 Schutz der gespeicherten Daten

Der administrative Zugriff auf den im Zentrum für Informationsverarbeitung (ZIV) aufgestellten und betreuten „EvaSys“-Server (zivevasys.uni-muenster.de) ist nur berechtigten Personen (Benutzer*in auf Betriebssystemebene) über Nutzernamen und Passwort möglich (Zugangskontrolle mit Zwei-Faktor-Authentifizierung). Der Zugriff auf das „EvaSys“-System (Webserver) ist ebenfalls nur bestimmten Personen ((Teilbereichs-)Administrator*innen, Lehrenden, Dekan*innen, Berichterstatter*innen etc.) mit einer Berechtigung in Form von Benutzernamen und Passwort möglich.

Die Datenträger des Betriebssystems, auf dem EvaSys installiert wurde, sind nicht über das Netzwerk erreichbar und können lokal nur von zugriffsberechtigten Personen eingesehen werden (Datenträgerkontrolle). Die personenbezogenen Daten in EvaSys sind in einer lokalen Datenbank gespeichert. Die EvaSys-Datenbank enthält die gesamten Profildaten (Organisation, Fachbereiche, Benutzer*in), sämtliche Umfragen mit Rohdaten sowie statistischen Kennwerten, den Inhalt sowie Auswertungsregeln aller Fragebögen und die Betriebsdaten (Logbücher, Erhebungsperioden, TAN-Listen). Die Kommunikation mit der Datenbank erfolgt ausschließlich über den lokalen Webserver. Zusätzlich können Techniker*innen von Electric Paper zu Wartungszwecken indirekt auf die Datenbank zugreifen, sofern dieses gestattet bzw. freigeschaltet wird (s. Kap. 5.1).

Zugriff auf die erhobenen Daten (Speicherkontrolle) haben nur die zentralen EvaSys-Administrator*innen und die vom Fachbereich benannten (Teilbereichs-)Administrator*innen (auf zentral generierte Umfragen) sowie Nutzer*innen von aktivierten Dozentenkonten (auf eigene Umfragen). Die Administrator*innen haben die Bestimmungen zur Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten laut der DSGVO und dem DSG NRW zu beachten.

Die Generierung von Umfragedaten erfolgt bei:

- Paper&Pencil-Umfragen: Mit Hilfe der dezentralen Dokumentenscanner werden die Papierfragebögen mit Hilfe einer speziellen „Scanstation-Software“ als Bilddateien gescannt und gespeichert. Anschließend werden die „tif“-Dateien auf einen zugangsgeschützten Ordner auf dem „EvaSys“-Server übertragen. Erst danach beginnt die Auswertung der Daten und die Übertragung der Ergebnisse in die Datenbank. Eine lokale Auswertung der Umfrageergebnisse ist nicht möglich.
- Online-Umfragen: Teilnehmer*innen an Onlinebefragungen können den Fragebogen einmal ausfüllen, die Berechtigungsnummer (TAN) verfällt nach dem Einsatz. Allerdings erlaubt das System ein Zwischenspeichern der Ergebnisse, um ggf. die Beantwortung eines längeren Fragebogens zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

Der Browserzugriff wird nach Benutzergruppe auf bestimmte IP-Adressbereiche beschränkt:

- Für Teilnehmer*innen an Online-Umfragen ist keine Beschränkung vorgesehen;
- (Teilbereichs-)Administrator*innen können das System lediglich von Uni-internen IP-Adressbereichen erreichen.

Der administrative Zugriff auf den EvaSys-Webserver wird erst nach Authentifikation mittels Benutzernamen und Passwort gestattet. Die Kommunikation zwischen Webserver und Browserprogramm der Benutzer*innen ist per SSL/TLS verschlüsselt.

Die automatische oder manuelle Versendung von Auswertungen der Umfragen per E-Mail wird in „EvaSys“ über die Zustellungstabelle protokolliert (Übermittlungskontrolle). Dabei wird der Zeitpunkt des Versandes festgehalten.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust (Verfügbarkeitskontrolle) wird regelmäßig eine zeitnahe Sicherung der Datenbank erstellt und seitens des ZIV regelmäßig ein zeitnahes passwortgeschütztes Systembackup erzeugt.

4. Rechte der Betroffenen

4.1 Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Die Papierfragebögen sind zu vernichten, sobald die Bögen nicht mehr zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks benötigt werden. In der Regel sind die Papierfragebögen zum Ablauf des der jeweiligen Evaluation folgenden Semesters in datenschutzgerechter Weise zu vernichten. Für die datenschutzgerechte Aufbewahrung, den Transport und die Vernichtung sind die Teilbereichs-Administrator*innen verantwortlich.

Das Löschkonzept für Daten in elektronischer Form sieht vor, die durch das Einscannen auf den lokalen Computern gespeicherten „tif“-Bilder gemeinsam mit den Papierfragebögen zu löschen. Gleiches gilt für diese Dateien auf dem „EvaSys“-Server.

Die Auswertungsdateien und Rohdaten in der Datenbank werden über einen Zeitraum von fünf Jahren aufgehoben, sofern sie personenbezogen sind, damit ein mittelfristiger Vergleich von Lehrveranstaltungen möglich ist.

Zur Sicherung der aktuellen Daten erzeugt das ZIV ein regelmäßiges Backup des „EvaSys“-Servers.

4.2 Sonstige Rechte der Betroffenen

Die sonstigen Rechte der Betroffenen, insbesondere das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) werden beachtet. Entsprechende Anträge zur Wahrung der Rechte der Betroffenen können an die Teilbereichs-Administrator*innen oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte gerichtet werden.

5. Formale Anforderungen

5.1 Vertrag über Auftragsverarbeitung

Zwischen der WWU Münster und Electric Paper besteht ein Auftragsverarbeitungsvertrag, der den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entspricht.

5.2 Beteiligung des Personalrats

Der Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten der Universität Münster wird im Rahmen der prozessbegleitenden Mitbestimmung eingebunden.

5.3 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten liegt bei der Datenschutzbeauftragten der WWU Münster vor.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. Dezember 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 17. Dezember 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s